

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Metzingen

Auf Grund von §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes und von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Metzingen am 14.12.2023 folgende Benutzungsordnung als Satzung für die Stadtbücherei Metzingen beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.
- (2) Die Stadtbücherei Metzingen ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Metzingen. Zur Stadtbücherei gehören die Hauptstelle in der Kalebskelter und die Zweigstellen in Neuhausen und im Neugreuth. Sie hält Medien zur allgemeinen, schulischen und beruflichen Bildung, Information, Unterhaltung und Freizeitgestaltung bereit.
- (3) Die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung gelten für alle audiovisuellen, digitalen, elektronischen und Print-Medien sowie für Hilfsmittel zur Mediennutzung. Für die Nutzung der Onleihe gelten zusätzlich die von der Verbundkonferenz der Onleihe Neckar Alb gefassten Beschlüsse.
- (4) Die Öffnungszeiten der Stadtbücherei werden ortsüblich bekannt gemacht.

§ 2 Benutzung

- (1) Jeder ist berechtigt, die Stadtbücherei und ihre Angebote im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.
- (2) Der Aufenthalt in den für Besuchern vorgesehenen Räumen der Stadtbücherei ist kostenfrei und Bedarf keines Büchereiausweises.
- (3) Die Ausleihe von Medien ist nur nach Vorlage eines gültigen Büchereiausweises möglich.
- (4) Für die Ausleihe, für besondere Leistungen, bei Leihfristüberschreitung sowie für Ersatzleistungen werden Gebühren nach dem beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben.

§ 3 Anmeldung/Büchereiausweis

- (1) Die Benutzer melden sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhalten einen Büchereiausweis. (Nach Umstellung auf den digitalen Bürgerservice ist auch eine digitale Anmeldung möglich.) Die Erstellung des ersten Büchereiausweises ist kostenfrei.

Die personenbezogenen Daten (Familiennamen, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Telefonnummer, E-Mail-Adresse. Bei Minderjährigen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres zusätzlich auch: Familienname, Vorname, Geschlecht und Adresse der gesetzlichen Vertreter) werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert und verarbeitet. Änderungen bei den gespeicherten Daten sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen. Die Benutzer bestätigen mit ihrer Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben. Mit der Unterschrift wird gleichzeitig die Zustimmung zur

Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß dem Landesdatenschutz erteilt.

- (2) Für die Anmeldung legen Minderjährige bis zum vollendeten 16. Lebensjahr zusätzlich zum Ausweisdokument die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular und erhalten ebenfalls einen Büchereiausweis.
- (3) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag eines Vertretungsberechtigten an.
- (4) Der Büchereiausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbücherei. Auf Verlangen haben sich Benutzer auszuweisen.

Der Verlust des Büchereiausweises ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Büchereiausweises entsteht, haftet der eingetragene Benutzer bzw. der gesetzliche Vertreter.

- (5) Für die Ausstellung eines neuen Büchereiausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten Ausweis wird eine Gebühr erhoben.

§ 4 Ausleihe

- (1) Gegen Vorlage eines gültigen Büchereiausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
- (2) Die Leihfrist beträgt in der Regel 4 Wochen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Bei Medien aus der Onleihe, sowie für Medien aus der Fernleihe gelten andere Fristen.
- (3) Die Leihfrist kann, sofern die betreffenden Medien nicht vorbestellt sind, maximal dreimal verlängert werden. Der Verlängerungsantrag ist vor Ablauf der Leihfrist persönlich, telefonisch oder per Email zu stellen.
- (4) Die Anzahl der gleichzeitig zu verleihenden Medien kann vorübergehend oder dauerhaft begrenzt werden.
- (5) Ausgeliehene Medien können gegen Gebühr vorbestellt werden. Die Gebühr wird auch fällig wenn das vorbestellte Medium nicht abgeholt wird.
- (6) Im Bestand der Stadtbücherei nicht vorhandene Bücher und Zeitschriftenaufsätze können gegen Gebühr über den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Hierbei gelten die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek zusätzlich.
- (7) Die ausgeliehenen Medien sind der Stadtbücherei spätestens am letzten Tag der Leihfrist zurückzugeben.
- (8) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon ob eine schriftliche Mahnung erfolgte.
- (9) Säumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.

§ 5 Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen.
- (3) Verlust und Beschädigung sind der Stadtbücherei anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Eine Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (5) Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Handhabung von Hard- und Software der Stadtbücherei an Daten, Dateien und Hardware der Benutzer entstehen. Dies gilt auch für Schäden an Geräten, die durch Handhabung von Medien aus der Stadtbücherei entstanden sind.
- (6) Die Stadtbücherei haftet nicht für Verlust oder Beschädigung von Eigentum der Büchereibenutzer.
- (7) Die Teilnahme an von der Stadtbücherei angebotenen Veranstaltungen erfolgt in eigener Verantwortung der Teilnehmer. Die Stadtbücherei übernimmt keine Aufsichtspflicht für Minderjährige.

§ 6 Schadenersatz

- (1) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Stadtbücherei nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.

§ 7 Nutzung digitaler Angebote

- (1) Die digitalen Angebote der Bücherei können nur nach Vorlage eines Büchereiausweises mit Jahresgebühr genutzt werden.
- (2) Die Stadtbücherei hält im Internet ein Onlineangebot vor, das u.a. einen Onlinekatalog, die Onleihe, Zugang zu Datenbanken und Plattformen für das Streamen von Medien umfasst bzw. umfassen kann. Es besteht kein Anspruch auf ein bestimmtes Angebot. Für die Nutzung wird dem Benutzer ein persönliches Medienkonto eingerichtet. Die Nutzung der Online-Angebote ist nur mit der zugeteilten Ausweisnummer und einem persönlichen Passwort möglich.

§ 8 Nutzungsbedingungen für Bildschirmarbeitsplätze in der Stadtbücherei

- (1) Die Stadtbücherei stellt einen öffentlichen Internet-Zugang bereit, der entsprechend dem Bildungs- und Informationsauftrag der Stadtbücherei genutzt werden kann. Die Nutzungsdauer ist auf eine Stunde pro Tag begrenzt. Bei Bedarf kann die Nutzungsdauer von der Stadtbücherei reduziert oder verlängert werden. Die Stadtbücherei übernimmt keine Garantie dafür, dass der Internet-Zugang zu jeder Zeit gewährleistet ist. Zudem übernimmt sie keinerlei Verantwortung für den Inhalt und die Verfügbarkeit von Angeboten Dritter im Internet.

- (2) Der Internetzugang wird von einem externen Dienstleister zur Verfügung gestellt. Es gelten die AGB des externen Dienstleisters.
- (3) Für die Internet-Nutzung wird zur allgemeinen Benutzungsgebühr eine zusätzliche Gebühr gemäß dieser Satzung erhoben. Diese ist nach der Nutzung an der Theke zu entrichten und erfordert vor Nutzungsbeginn eine Anmeldung an der Theke.
- (4) Jeder Nutzer speichert Daten grundsätzlich auf eigene Gefahr ab. Die Stadtbücherei übernimmt keine Haftung für möglichen Missbrauch persönlicher Daten der Nutzer sowie für die unberechtigte Einsichtnahme, Nutzung, Vervielfältigung, Veränderung oder Löschung der Daten.
- (5) Die Nutzer verpflichten sich die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den Bildschirm-Arbeitsplätzen und über das WLAN gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten. Das Aufrufen rechtswidriger Inhalte im Internet ist untersagt.
- (6) Es ist nicht gestattet an den Bildschirm-Arbeitsplätzen kostenpflichtige Inhalte aufzurufen oder zu nutzen.
- (7) Die Stadtbücherei haftet nicht:
 - für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Nutzer
 - für Folgen von Vertragsverpflichtungen zwischen Nutzern und Internetdienstleistern
 - für Schäden, die durch die Nutzung der Bücherei-Arbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen.
 - für Schäden, die durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.
- (8) Veränderungen an der System- und Netzwerkkonfiguration von Server und PC sind nicht gestattet. Bei Beschädigung behält sich die Stadtbücherei Schadenersatzansprüche und rechtliche Schritte vor.
- (9) Bei Missbrauch, insbesondere bei der Verletzung geltender Rechtsvorschriften kann die Stadtbücherei Personen von der Nutzung der Bildschirm-Arbeitsplätze ausschließen.

§ 9 Verhalten in der Bibliothek, Hausrecht

- (1) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Stadtbücherei beeinträchtigt werden. Mobile Endgeräte sind stumm zu schalten.
- (2) Der Verzehr von Speisen und Getränken sowie das Mitbringen von Tieren, mit Ausnahme von medizinisch notwendigen Begleithunden, in die Stadtbücherei ist untersagt.
- (3) Rauchen und Umgang mit offenem Feuer ist nicht gestattet.

- (4) Informationsmaterialien und Plakate dürfen in der Stadtbücherei nur mit Zustimmung der Büchereileitung oder des beauftragten Personals ausgelegt bzw. verteilt werden. Dies gilt auch für den Außenbereich der Stadtbücherei.
- (5) Die Benutzer haften für Sachbeschädigung an Einrichtungsgegenständen und technischen Geräten.
- (6) Das Hausrecht nimmt die Büchereileitung wahr oder das mit seiner Ausübung beauftragte Personal. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 10 Ausschluss von der Benutzung

Nutzer, die wiederholt oder in grober Weise gegen diese Satzung verstoßen, können ganz oder teilweise von der Ausleihe und/oder Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden. Alle Verpflichtungen, die aufgrund dieser Satzung entstanden sind, bleiben auch nach dem Ausschluss bestehen.

§ 11 Gebührenverzeichnis

1. Ausweisgebühren:

Erstellung eines Ersatzausweises:	5,00 €
-----------------------------------	--------

2. Benutzungsgebühren:

- Erwachsene ab 18 Jahren pro Jahr:	20,00 €
- Erwachsene ab 18 Jahren pro Monat:	3,00 €
- Erwachsene ab 18 Jahren bei Einzelausleihe pro Medium:	1,00 €
- Schüler, Auszubildende, Studierende, Praktikanten, Absolventen des Bundesfreiwilligendienstes, eines freiwilligen ökologischen, kulturellen oder sozialen Jahres ab 18 Jahren, Rentner sowie Inhaber der MetzingerCard, nach Vorlage eines Nachweises. Pro Jahr:	10,00 €

Mitarbeiter der Metzinger Schulen/Kindertagesstätten erhalten zur beruflichen Nutzung einen kostenfreien Büchereiausweis.

Metzinger Neubürger und Eltern im Rahmen des Projekts „Metzinger Lesetüte“ erhalten einen kostenlosen Büchereiausweis für 3 Monate.

3. Säumnisgebühren nach Ablauf der Leihfrist:

Pro angefangener Säumniswoche pro Medium	
- Jugendliche und Erwachsene ab 16 Jahren:	2,00 €
- Kinder und Jugendliche bis einschließlich 15 Jahren:	1,00 €
Verwaltungsgebühr bei einer Säumnisdauer von mehr als 4 Wochen nach Ablauf der Leihfrist:	10,00 €

4. Sonstige Gebühren:

- Vorbestellung von Medien pro Medium: 1,00 €
- Medien die über die Fernleihe aus anderen Bibliotheken angefordert werden pro Medium: 5,00 €
- Die Nutzung der Internetarbeitsplätze ist während der ersten 15 Minuten kostenfrei. Für jede weitere angefangene Viertelstunde beträgt die Gebühr: 0,50 €
- Ausdrücke/Kopien (dürfen nur von Medien der Stadtbücherei erstellt werden!):
 - DIN A4 schwarz/weiß je Blatt 0,30 €
 - DIN A4 mit Farbe je Blatt 0,50 €
 - DIN A3 schwarz/weiß je Blatt 0,50 €
 - DIN A3 mit Farbe je Blatt 1,00 €

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 01.11.2005 außer Kraft.